



Erklärung zur Selbsttestung von Minderjährigen während der ÜBA

Wir bitten Sie, die Erklärung unbedingt vor der ÜBA Ihres Kindes ausgefüllt an uns zurückzugeben.

- per Email an maria.fuchs@bildungsakademie-tue.de, auch als Foto
- per Fax an **07071 9707-70**
- oder zur ÜBA mitgeben

- für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Fuchs unter: 07071 9707-14

I. Informationen zur Selbsttestung von Auszubildenden mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Bildungsakademie Tübingen

Die Bildungsakademie Tübingen wird ab Montag, 19. April 2021 Antigen-Selbsttests (zur Zeit: Beijing Hotgen Coronavirus (2019-nCoV)-Antigentest) zur Erkennung einer COVID-19-Infektion einsetzen.

Diese Testung ist freiwillig, jedoch ist zum Schutze aller Anwesenden in der Bildungsakademie ein negatives Testergebnis Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht.

Je nach Dauer der ÜBA sind mehrere Testungen im Abstand von einigen Tagen vorgesehen. Die von den jeweiligen Ausbilder*innen angeleitete Selbsttestung (Abstrich im vorderen Nasenbereich) wird in der Werkstatt durchgeführt. Teilnehmende, die in unserem Gästehaus übernachten, sollten sich voraussichtlich schon bei Ankunft sonntagabends testen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf der/die Teilnehmende nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 Corona-VO Absonderung unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Bildungsakademie informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich, die die Auszubildende bzw. den Auszubildenden schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird Ihr Kind in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Ihrer Erlaubnis kann Ihr Kind den Heimweg auch selbstständig antreten. Auch die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonderung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Absatz 4 der genannten Verordnung. Bitte informieren Sie Ihren Hausarzt, veranlassen Sie einen PCR-Test. Wir würden uns über eine kurze Rückmeldung zum Testergebnis freuen.

Außerdem sind wir im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2, 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.



Erklärungen zur Teilnahme von Auszubildenden an der Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Bildungsakademie Tübingen

Nachname, Vorname
Auszubildende/r

Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname, Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort:

Telefonnummer unter der
Sie zu erreichen sind:

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Hiermit willige ich/willigen wir ein, dass die Bildungsakademie Tübingen mit unserem Kind in der/den ÜBA-Woche/n Selbsttestungen auf SARS-Cov-2 durchführen und die damit verbundene Datenverarbeitung einschließlich der Erhebung des Testergebnisses und der Speicherung dieser Erklärung für etwaige Rückfragen des Gesundheitsamtes vornehmen darf.

Die Daten werden zu keinem anderen Zwecke verwendet und nach Erlöschen der Nachweispflicht vernichtet.

Ort und Datum

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben
der/des unterschreibenden
Personensorgeberechtigten

Unterschrift der
Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Auszubildenden bzw.
des Auszubildenden*

* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Unterschrift der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden sowie der personenberechtigten Person